

Gemeinde Gschwend

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Gschwend vom 22.01.2018.

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend am 25.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 22.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 bis 2 wird wie folgt geändert:

§ 9 Gebührenhöhe

Die dezentrale Abwassergebühr umfasst die Beseitigungsgebühr (Reinigungsgebühr) und die Abfuhrgebühr.

(1) Die Beseitigungsgebühr beträgt:

von 01.01.2021 bis 31.12.2021

bei Kleinkläranlagen

- Mehrkammer-Ausfaulgruben 20,60 € je m³ Schlamm,
- Mehrkammer-Absetzgruben 30,90 € je m³ Schlamm,

bei geschlossenen Gruben 2,06 € je m³ Abwasser;

von 01.01.2022 bis 31.12.2022

bei Kleinkläranlagen

- Mehrkammer-Ausfaulgruben 29,80 € je m³ Schlamm,
- Mehrkammer-Absetzgruben 44,70 € je m³ Schlamm,

bei geschlossenen Gruben 2,98 € je m³ Abwasser;

ab 01.01.2023

bei Kleinkläranlagen

- Mehrkammer-Ausfaulgruben 29,80 € je m³ Schlamm,
- Mehrkammer-Absetzgruben 44,70 € je m³ Schlamm,

bei geschlossenen Gruben 2,98 € je m³ Abwasser;

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Die Abfuhrgebühr beträgt für die Abfuhr des ersten m³ Schlamm / Abwasser 48,00 €,

für die Abfuhr jedes weiteren m³ Schlamm / Abwasser 25,00 €.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,49 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gschwend, 25.01.2021

Christoph Hald
Bürgermeister